

## Erleichterte Stundung der Beitragszahlungen für die Sozialversicherungen unter bestimmten Bedingungen möglich

Zahlen Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages jeweils der drittletzte Bankarbeitstag fallen für jeden angefangenen Monat der Säumnis Säumniszuschläge an. Ohne Berücksichtigung des Grundes für die verspätete oder unterbliebene Zahlung der Beiträge werden die Säumniszuschläge also allein durch Zeitablauf fällig. Auch nur mit eintägiger Verspätung der Zahlung, müssen die zuständigen Krankenkassen tätig werden und Säumniszuschläge erheben.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) hat in seinem neusten Rundschreiben vom 24.03.2020 über Maßnahmen einer erleichterten Stundung der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge informiert und Empfehlungen an die gesetzlichen Krankenkassen ausgesprochen.

Arbeitgeber, die wegen der Corona-Pandemie nicht in der Lage sind, die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter zu bezahlen, können nun unter bestimmten Bedingungen mit Erleichterungen bei einer Bewilligung zur Stundung der Beiträge rechnen.

Der GKV-Spitzenverband hat sich in Bezug auf die erleichterte Stundung verständigt und eine entsprechende Empfehlung an die gesetzlichen Krankenkassen ausgesprochen:

- es werden keine Stundungszinsen berechnet,
- zudem entfällt die übliche Erhebung einer Sicherheitsleistung,
- Säumnis- bzw. Mahngebühren werden nicht erhoben,
- die Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Selbstständige gelten (hier ist vorher die Möglichkeit der Beitragsermäßigung zu prüfen).

Voraussichtlich sollen die SV-Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden können also bis zum Fälligkeitstag der Beiträge für den Monat Juni 2020.

Laut der Empfehlung des GKV-Spitzenverband ist Bedingung für die erleichterte Stundung:

- die vorrangige Inanspruchnahme der Entlastungsmöglichkeiten aus dem Hilfspaket der Bundesregierung (Kurzarbeitergeld (Kug Corona) - Kurzarbeitergeldverordnung (KugV), Fördermittel - KfW- oder Landeskredite, Liquiditätszuschüsse).

Betroffene Unternehmen müssen für die Inanspruchnahme einen Antrag bei ihrer jeweiligen Krankenkasse stellen und hierin ihre Notlage durch die Corona-Krise glaubhaft bestätigen und Bezug auf § 76 SGB IV nehmen.

Dem Rundschreiben lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob bei Stellung des Stundungsantrags schon eine der vorgenannten Entlastungsmöglichkeit aus dem Hilfspaket der Bundesregierung in Anspruch genommen worden sein muss. Dies sollte im Vorfeld mit den Krankenkassen abgeklärt werden.

Die nunmehr seitens der Sozialversicherung vorgehaltenen Möglichkeiten eines Stundungszugangs sollen naturgemäß auf die Beitragszahlungsverpflichtungen begrenzt sein, die betroffene Arbeitgeber in Folge der Corona-Pandemie auch tatsächlich in Liquiditätsengpässe bringen.

Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich. Bitte sprechen Sie uns an.